



Öffentliche Bekanntmachung zur Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kita „Wirbelwind“ in Niederdorf

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kita „Wirbelwind“ in Niederdorf

Gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2015 (SächsGVBl. S. 695), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1280) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist hat der Gemeinderat Niederdorf in seiner Sondersitzung am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ der Gemeinde Niederdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Bereitstellung von Betreuungsplätzen

- (1) In der Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Niederdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages und sind 1 Monat vor Eintreten schriftlich anzuzeigen. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.15 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

- (4) Der Hort ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.15 Uhr bis 7.00 Uhr (Frühhort) und von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. In den Ferien und an schulfreien Tagen erfolgt die Betreuung von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (5) Im Falle von Personalnotstand können die Öffnungszeiten durch die Leitung reduziert werden. Die Regelungen der Öffnungszeiten sind rechtzeitig bekanntzugeben und unterliegen dem billigen Ermessen des Trägers.

Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes werden für Krippen und Kindergartenkinder im Sinne von § 1 Abs. 2-3 SächsKitaG folgende Betreuungszeiten angeboten:

- a) 4,5 Stunden in der Zeit von 07.30 – 12.00 Uhr
- b) 6 Stunden in der Zeit von 08.00 – 14.00 Uhr oder 09.00 – 15.00 Uhr
- c) 7 Stunden in der Zeit von 08:00 bis 15.00 Uhr
- d) 9 und 10 Stundenbetreuung innerhalb der Öffnungszeit

Bei Vereinbarung eines 10 Std.-Betreuungsvertrages ist eine schriftliche Begründung für den zusätzlichen Bedarf ist der Kindertageseinrichtung von den Erziehungsberechtigten vorzulegen. Hierüber wird der Träger in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen entscheiden.

- (6) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes werden für Hortkinder im Sinne von § 1 Abs. 4 SächsKitaG folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - a) 6, 5, 4, 3, 2 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten, die vereinbarten Betreuungsstunden gelten ab dem Ankommen im Hort.
 - b) Die Benutzung des Frühhortes zwischen 6.15 – 7.00 Uhr kann nur mit einem 6 Stunden Vertrag erfolgen.
- (7) In Absprache mit dem Leiter der Einrichtung sind andere Betreuungszeiten möglich, wenn dies nicht zu zusätzlichem Personalbedarf führt.
- (8) Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen behält sich der Träger eine Schließung vor. Die Bekanntgabe der Schließtage erfolgt im 1. Quartal des Jahres.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte am 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht und besteht bis zum Ende des Betreuungsvertrages.
- (2) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind am 18. Kalendertag des Monats fällig. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag wird der Elternbeitrag am darauf liegenden Bankarbeitstag fällig.
- (4) Der Beitragssatz für die Krippenbetreuung entfällt auf Kinder bis zum 3. Lebensjahr. Erreicht ein Kind vor dem 15. Kalendertag des entsprechenden Geburtsmonats das dritte Lebensjahr, so wird in diesem Monat bereits der reduzierte Beitragssatz der Kindergartenbetreuung fällig.
- (5) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die im Vertrag festgelegte Betreuungszeit hinaus, wird den Erziehungsberechtigten ein gemäß der Benutzungssatzung der Gemeinde Niederdorf zusätzlicher Betrag gem. Anlage 1 - Benutzungsgebührenordnung in Rechnung gestellt.
- (6) Mahnkosten und Rücklastgebühren werden entsprechend dem nachgewiesenen Aufwand der Bank zuzüglich 5,00 Euro Mahngebühr mit der 1. Mahnung in Rechnung gestellt.
- (7) Die Erhebung der Beiträge und weiteren Entgelte, sowie die Überschreitung der festgelegten Betreuungszeit erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1 – Benutzungsgebührenordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall der Beiträge. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 4

Inanspruchnahme eines Gastplatzes

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen die die Sorgeberechtigten betreffen (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.
- (2) Einen Gastplatz kann unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Personalschlüssel kann gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG eingehalten werden
 - b) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Einrichtungsleitung schriftlich vor der Aufnahme von den Sorgeberechtigten zu beantragen. Auf Verlangen ist der Ausnahmefall, § 4 (1) geeignet nachzuweisen.
 - c) Alle zu regelnden Modalitäten die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Gastkindplatzes stehen, werden in einem privatrechtlichen Vertrag festgehalten.
- (3) Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Gastplatzes regelt die Benutzungsgebührenordnung der Gemeinde Niederdorf. Bei tageweiser Betreuung wird der monatliche Elternbeitrag zu je 1/30 angesetzt.

§ 5

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes erfolgen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung hat 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung zu erfolgen. Über eine verspätete Anmeldung wird der Träger nach billigem Ermessen entscheiden.
- (3) Vorrangig werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederdorf aufgenommen. Die Leitung entscheidet über die weitere Aufnahme von Gemeindefremdenkinder sowie über eine Kündigung dieser im Rahmen der Kapazität und priorisiert anhand von schriftlich dargelegten Gründen der Erziehungsberechtigten (Bspw. Geschwisterkinder, Arbeitsort der Eltern, Alleinerziehend etc.).
- (4) Die Aufnahme des Kindes ist nur mit ärztlicher Bescheinigung und der Bestätigung, dass gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen, möglich. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 3 Werktage sein, berechnet ab dem Tag der Aufnahme.
- (5) Gem. Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 gilt die Masernschutzimpfung als Pflichtimpfung, ohne nachgewiesenen Impfschutz kann das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden. Wird die Bescheinigung ungültig oder widerrufen, kann der Träger die außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung erklären.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag vor Beginn des Schuljahres bzw. mit Abschluss der 4. Klassenstufe automatisch.
- (7) Alle ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsmodalitäten werden durch den Betreuungsvertrag geregelt

§ 6 Essenversorgung

Die Gemeinde Niederdorf stellt eine kostenpflichtige Mittagessenversorgung durch einen externen Anbieter sicher, soweit dies nach der Konzeption der Einrichtung erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf eine kostenpflichtige Mittagessenversorgung besteht nicht.

§ 7 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten wirken gem. § 6 Abs. (1) ff SächsKitaG mit Gültigkeit vom 01.02.2022 durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit.

Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft, damit werden die Satzungen für Kindergarten und Hort vom 23.04.2007 aufgehoben.

Niederdorf, den 23.05.2023



Weinrich
Bürgermeister



**Gebührenordnung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
Gültig ab 01.05.2021**

4. Gesamtübersicht und Festsetzung der Elternbeiträge

Stadt / Gemeinde

Niederdorf

4.1 Rechnerische Ermittlung der Staffelung

4.1.1 Krippenbetreuung (in Euro):

Std.	9	7	6	4,5			
1.Kind	203,00	157,89	135,33	101,50	0,00	0,00	0,00
2.Kind	121,80	94,73	81,20	60,90	0,00	0,00	0,00
3.Kind	40,60	31,58	27,07	20,30	0,00	0,00	0,00

Allein erziehend

1.Kind	182,70	142,10	121,80	91,35	0,00	0,00	0,00
2.Kind	109,62	85,26	73,08	54,81	0,00	0,00	0,00
3.Kind	36,54	28,42	24,36	18,27	0,00	0,00	0,00

4.1.2 Kindergartenbetreuung (in Euro):

Std.	9	7	6	4,5			
1.Kind	116,00	90,22	77,33	58,00	0,00	0,00	0,00
2.Kind	69,60	54,13	46,40	34,80	0,00	0,00	0,00
3.Kind	23,20	18,04	15,47	11,60	0,00	0,00	0,00

Allein erziehend

1.Kind	104,40	81,20	69,60	52,20	0,00	0,00	0,00
2.Kind	62,64	48,72	41,76	31,32	0,00	0,00	0,00
3.Kind	20,88	16,24	13,92	10,44	0,00	0,00	0,00

4.1.3. Hortbetreuung (in Euro):

Std.	6	5	4	3	2
1.Kind	67,00	55,83	44,67	33,50	22,33
2.Kind	40,20	33,50	26,80	20,10	13,40
3.Kind	13,40	11,17	8,93	6,70	4,47

Allein erziehend

1.Kind	60,30	50,25	40,20	30,15	20,10
2.Kind	36,18	30,15	24,12	18,09	12,06
3.Kind	12,06	10,05	8,04	6,03	4,02

4.2.1. Krippenbetreuung (in Euro):

Std.	10			
1.Kind	238,00			
2.Kind	142,80			
3.Kind	47,60			

Allein erziehend

1.Kind	214,20			
2.Kind	128,52			
3.Kind	42,84			

4.2.2. Kindergartenbetreuung (in Euro):

Std.	10			
1.Kind	145,00			
2.Kind	87,00			
3.Kind	29,00			

Allein erziehend

1.Kind	130,50			
2.Kind	78,50			
3.Kind	26,10			

Beiträge für Mehrbetreuungszeiten

Kinderkrippe:	5,00 € je angefangene Stunde
Kindergarten:	4,00 € je angefangene Stunde
Hort:	3,00 € je angefangene Stunde



**Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in die
Krippe/ Kindergarten/ Hort der kommunalen Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“
der Gemeinde Niederdorf
Gültig ab 01.05.2023**

Zwischen
der Gemeinde Niederdorf
nachstehend **Träger** genannt
- vertreten durch den Bürgermeister -

und

Herrn/Frau
als Erziehungsberechtigte(r)
nachstehend **Eltern** genannt

Name des Kindes: geb. am:

wohnhaft in: Straße:

wird folgender Vertrag entsprechend der aktuellen Satzung der Gemeinde Niederdorf über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ / Hort geschlossen.

Die Gemeinde nimmt ab ihr Kind in der Kindertageseinrichtung auf.

Die Betreuungszeit beträgt..... Stunden.

§ 1 Präambel

Die Eltern sind Träger der grundlegenden Beziehungen zu den Kindern. Wir unterstützen mit unserer Arbeit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Durch verlässliche und an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern orientierten Angebote leisten wir einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wir begleiten und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie, damit werden Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit gefördert. Wir arbeiten vertrauensvoll mit ihnen zusammen (§6 SächsKitaG Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und Kindern). Das Qualitätshandbuch und die Konzeption unserer Einrichtung sind den Eltern bekannt. Diese bilden die Grundlage der vorliegenden Vertragsbeziehung.

§ 2 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt zum (immer 1. Kalendertag des Monats).

- (2) Die Eltern können diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei schulpflichtig werdenden Kindern, die nicht den gemeindeeigenen Hort besuchen, endet der Vertrag zum 31.07.
Für eine Änderung der Betreuungszeit gilt die gleiche Frist wie für eine Kündigung.
- (3) Der Träger kann den Vertrag unter gleichen Fristen kündigen.
Bei Kindern, deren Wohnsitz nicht in Niederdorf ist, kann der Vertrag durch den Träger gekündigt werden, wenn der Platz für ein ortsansässiges Kind benötigt wird.

Die fristlose Kündigung des Vertrages ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- bei inhaltlichen Änderungen des Betreuungsvertrages durch den Träger
- wenn nach zweimaliger Mahnung Elternbeiträge 2 Monate im Rückstand sind und nicht gezahlt werden.
- wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen, wobei Grundlage der Beurteilung das in §1 angeführte Qualitätshandbuch und die a. a. O. Konzeption ist.
- wenn im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung für dessen Wohl nicht geeignet ist. Dem Träger ist es dabei überlassen, erforderlichenfalls auch das Wohl der weiteren Kinder in die Ermessensausübung einzubeziehen.
- bei einem wiederholten Verstoß gegen die Hausordnung nach zweimaliger Abmahnung.
- wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. Der Ausspruch der Kündigung ist längstens drei Monate vor endgültiger Schließung der Kita auszusprechen.

§ 3 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Aufnahme des Kindes ist nur mit ärztlicher Bescheinigung und der Bestätigung, dass gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen, möglich. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 3 Werkzeuge sein, berechnet ab dem im Rubrum angeführten Aufnahmezeitpunkt. Die Belehrung der Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ist hierbei zwingend zu beachten.
- (2) Die Eltern haben gemäß § 7 SächsKitaG nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Der Nachweis sämtlicher Impfungen, die in der vorliegenden Vereinbarung geregelt werden, ist durch Vorlage eines gültigen Impfausweises zu führen. Dem Träger ist es gestattet, Kopien hiervon für die Akte des Kindes vorzunehmen. Die Kopien sind 3 Jahre nach Beendigung der Kinderbetreuung zu vernichten, soweit nicht andere Vorschriften (BDSG) andere Fristen vorsehen. Sollte eine Wiederholung einer Impfung sich als erforderlich erweisen, ist erneut durch den Impfausweis die Durchführung der Impfung nachzuweisen.
- (3) Gem. Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 gilt die Masernschutzimpfung als Pflichtimpfung, ohne nachgewiesenen Impfschutz kann das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden. Wird die Bescheinigung ungültig oder widerrufen, kann der Träger die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung erklären.
- (4) Aufgrund der interkommunalen Leistungsverrechnung, ist dem Leiter der Einrichtung die vorhergehende Betreuungseinrichtung zum Stichtag 01. April des Aufnahmejahres sowie des Vorjahres mitzuteilen.

- (5) Liegt der Hauptwohnsitz des aufgenommenen Kindes außerhalb der Gemeinde Niederdorf, ist eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde zur Kostenübernahme des Kommunalanteils vorzulegen.
- (6) Zur Erholung des Kindes sollte mindestens 2 x jährlich je 1 Woche zusammenhängender Urlaub außerhalb der Betreuungseinrichtung stattfinden.
- (7) Um einen geregelten Tagesablauf im Krippen- und Kindergarten gewährleisten zu können, wird darum gebeten, Ihr Kind bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.15 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Im Falle von Personalnotstand können die Öffnungszeiten durch die Leitung reduziert werden. Die Regelungen der Öffnungszeiten sind rechtzeitig bekanntzugeben und unterliegen dem billigen Ermessen des Trägers.
- (3) Der Hort ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.15 Uhr bis 7.00 Uhr (Frühhort) und von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
In den Ferien und an schulfreien Tagen erfolgt die Betreuung von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (4) In Absprache mit dem Leiter der Einrichtung sind andere Betreuungszeiten möglich, wenn dies nicht zu zusätzlichem Personalbedarf führt.
- (5) Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen behält sich der Träger eine Schließung vor.
Die Bekanntgabe der Schließtage erfolgt im 1. Quartal des Jahres.

§ 5 Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

- (1) Für die Zeit des Besuches der Kindertageseinrichtung besteht für alle Kinder ein gesetzlicher Unfallschutz.
- (2) Die Eltern treffen allein die Entscheidung darüber, ob und zu welcher Zeit ihr Kind den Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück nach Hause selbständig gehen darf. Auf Verlangen des Trägers haben die Eltern deren Entscheidung schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch den Erzieher und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. an deren schriftlich Beauftragten. Bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die das Kind berechtigt, den Nachhauseweg selbständig anzutreten, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung bei dem verantwortlichen Erzieher.
- (4) Unfälle auf dem direkten Weg in die Kindertageseinrichtung und zurück nach Hause sind umgehend in der Einrichtung zu melden.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind nach der Beitrags- und Benutzungssatzung der Gemeinde Niederdorf am 18. Kalendertag des Monats fällig.
Die Zahlung erfolgt durch Lastschrift, zur Teilnahme am Einzugsverfahren tragen Sie bitte in der beiliegenden Anlage Ihre Kontodaten ein.
- (2) Der Beitragssatz für die Krippenbetreuung entfällt auf Kinder bis zum 3. Lebensjahr. Erreicht ein Kind vor dem 15. Kalendertag des entsprechenden Geburtsmonats das dritte Lebensjahr, so wird in diesem Monat bereits der reduzierte Beitragssatz der Kindergartenbetreuung fällig.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes über die im Vertrag festgelegte Betreuungszeit hinaus, wird den Eltern ein gemäß der Benutzungssatzung der Gemeinde Niederdorf zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt.
- (4) Mahnkosten und Rücklastgebühren werden entsprechend dem nachgewiesenen Aufwand der Bank zuzüglich 5,00 Euro Mahngebühr mit der 1. Mahnung in Rechnung gestellt.
- (5) Die Essenbestellung und Abrechnung erfolgt über einen externen Essenanbieter.

§ 6 Regelung bei Krankheit

- (1) Bei einer Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 6 Infektionsschutzgesetz (z.B. Corona, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Verlausung usw.) ist die Leiterin der Einrichtung sofort zu informieren (§ 7 I Satz 2 SächsKitaG).
- (2) Nach einer Erkrankung lt. § 6 IfSG darf das Kind die Kindereinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Bei Verdacht auf erhöhte Temperatur ist der zuständige Erzieher berechtigt, eine Temperaturmessung bei dem Kind durchzuführen.
- (4) Bei Erbrechen, Durchfall und Fieber dürfen Kinder nicht die Einrichtung besuchen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 48 Stunden keine Symptome mehr zeigt.

§ 7 Medikamentengabe

Medikamente sind mit Namen des Kindes beschriftet, dem verantwortlichen Erzieher persönlich zu übergeben. Die genaue Dosierung des Medikamentes muss für den Erzieher deutlich erkennbar sein. Verschreibungspflichtige Medikamente werden in der Einrichtung nur mit ärztlicher Bescheinigung verabreicht, die sich auch auf die Dosierung des Medikamentes erstreckt.

§ 8 Sonstige Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Eltern verpflichten sich, die geforderten Angaben über ihr Kind wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen. Falsche Angaben werden strafrechtlich verfolgt und berechtigen zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.
- (2) Alle Änderungen der Lebensumstände des Kindes, welche für den Träger von Relevanz sind, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere, abrechnungsrelevante Daten wie Wohnortwechsel, Änderungen des Familienstandes, Aufnahme oder Beendigung von Betreuungsverhältnissen der Geschwisterkinder, Änderung der Erreichbarkeit bzw. der Notfallkontakte.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Vertrages geben die Eltern ihr Einverständnis, dass das Kind bei einem Unfall dem Notarzt vorgestellt werden darf.
- (4) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus gesetzlichen Gründen unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
Die Parteien verständigen sich bereits heute schon, derartige unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen.

§ 9 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- die Hausordnung
- Einzugsermächtigung
- der Personalbogen
- Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz
- Satzung der Gemeinde Niederdorf
- Erklärung zur Sorgerechtsregelung
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung
- Einwilligung zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Einwilligung für Interne Veröffentlichungen, Druckmedien und Internet

Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1,2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, wie z.B. das zuständige Jugendamt, Landratsamt, Schulen u.ä. Die Kindereinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten.

Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personenberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält es sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personenberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiter Aufbewahrung hat.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Gemeinde Niederdorf
Kindertageseinrichtung (Stempel)